



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 14. Februar 2025
Nummer 2555_300.150.450-1091152

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen folgende Verkehrsvorschriften:

Freigutstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:
zwischen der Gerechtigkeitsgasse und der Treppe bei der Sihlramtsstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr-, Motorfahr- und Motorrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft 37, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/2

Freigutstrasse

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.9.1983: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen bewilligte Fahrten zum Güterumschlag und zu den privaten Parkplätzen: zwischen der Gerechtigkeitsgasse und der Treppe bei der Sihl-
amtsstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.6.1991: Fahrverbot. Die im Städtischen
Amtsblatt vom 23. September 1983 veröffentlichten Verkehrsvorschriften: "Fahrverbot.
Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen bewilligte Fahrten zum Güter-
umschlag und zu den privaten Parkplätzen: zwischen der Gerechtigkeitsgasse und der
Treppe bei der Sihl-
amtsstrasse", werden mit dem Zusatz "ausgenommen ist der Verkehr
mit Fahrrädern" ergänzt.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 26. Februar 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, Stadtpolizei KrC, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 14. Januar 2025 / davbit

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1091152

Freigutstrasse

Fahrverbot, Parkflächen für Fahr-, Motorfahr- und Motorräder

Begründung und Antrag

Im Bereich der Freigutstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 37 besteht ein Mangel an Fahr-, Motorfahr- und Motorradabstellplätzen im öffentlichen Raum. Die hohe Nachfrage ergibt sich insbesondere aus der unmittelbaren Nähe zur Synagoge und den dort regelmässig stattfindenden Veranstaltungen. Zudem besteht auf dieser Veloroute eine Konfliktsituation, die durch die derzeit installierten Pfosten und die Fahrverbotstafel entsteht. Dadurch sind Velofahrende, die aus nordwestlicher Richtung kommen, gezwungen, die Fahrbahnseite zu wechseln, was somit den Konflikt mit dem Gegenverkehr erzeugt. Diese Verengung erfolgt an einer ungünstigen Stelle direkt bei der Einmündung der Gerechtigkeitsgasse in die Freigutstrasse. Zudem sind vor und nach Anlässen häufig grosse Menschenmengen auf der Strasse vor der Liegenschaft Nr. 37 anzutreffen. Um den Bedürfnissen der Bevölkerung in diesem Gebiet gerecht zu werden und der Strategie der Stadt Zürich zu entsprechen, sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden.

An der Freigutstrasse, vor der Liegenschaft Nr. 37, sollen Fahr-, Motorfahr- und Motorradabstellplätze errichtet werden. Zudem soll ein demontierbarer Pfosten mit Schliesssystem installiert werden, um den Verkehr situativ besser zu leiten, insbesondere bei grossen Menschenansammlungen. Zusätzlich soll die Fahrverbotstafel von der Strasse auf das Trottoir verlegt werden. Das heutige Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder soll aufgehoben und ein Verbot für Motorwagen und Motorräder verfügt werden. Vom Fahrverbot ausgenommen bleibt der Zubringerdienst.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

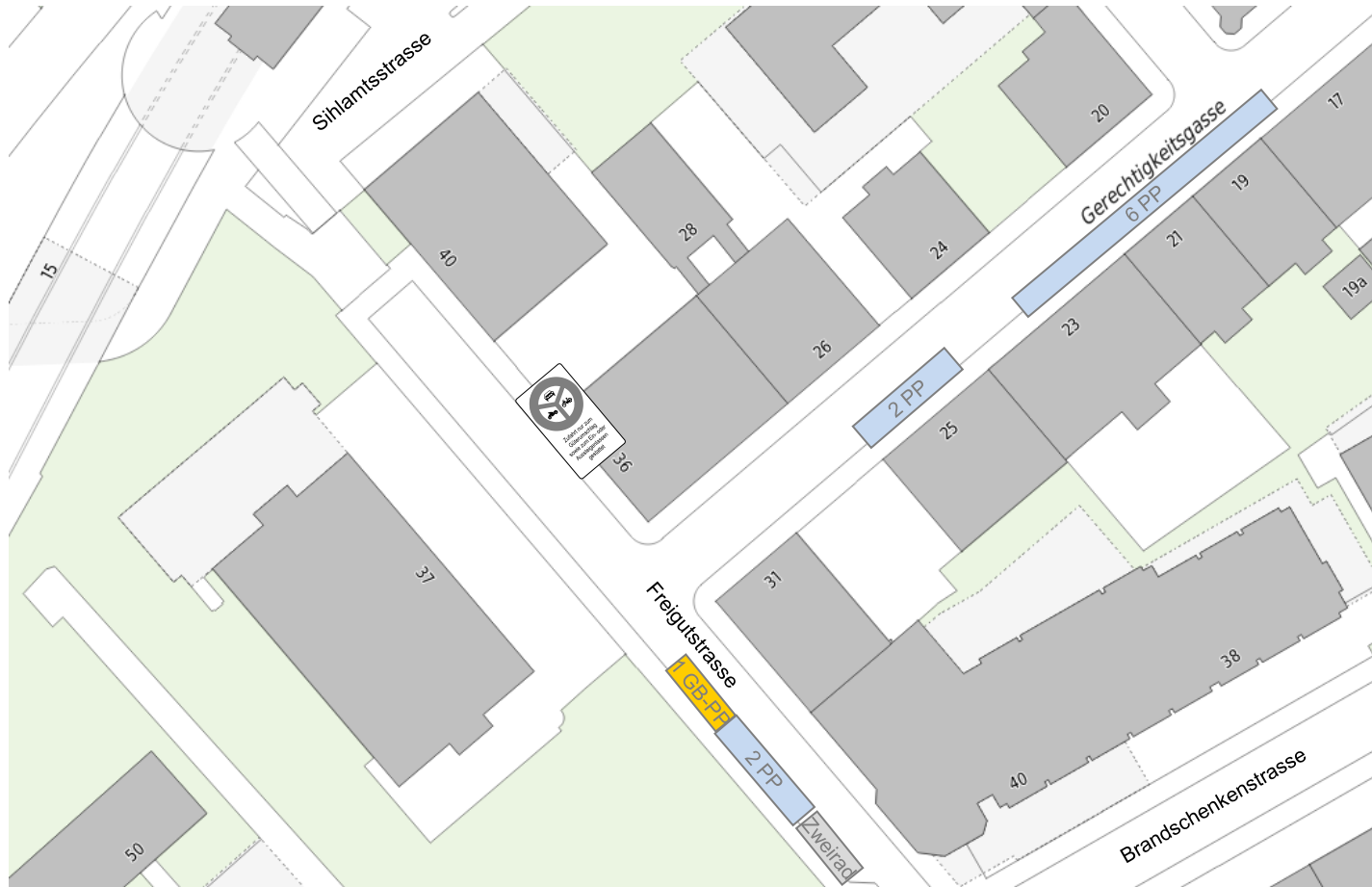
Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Verfügung

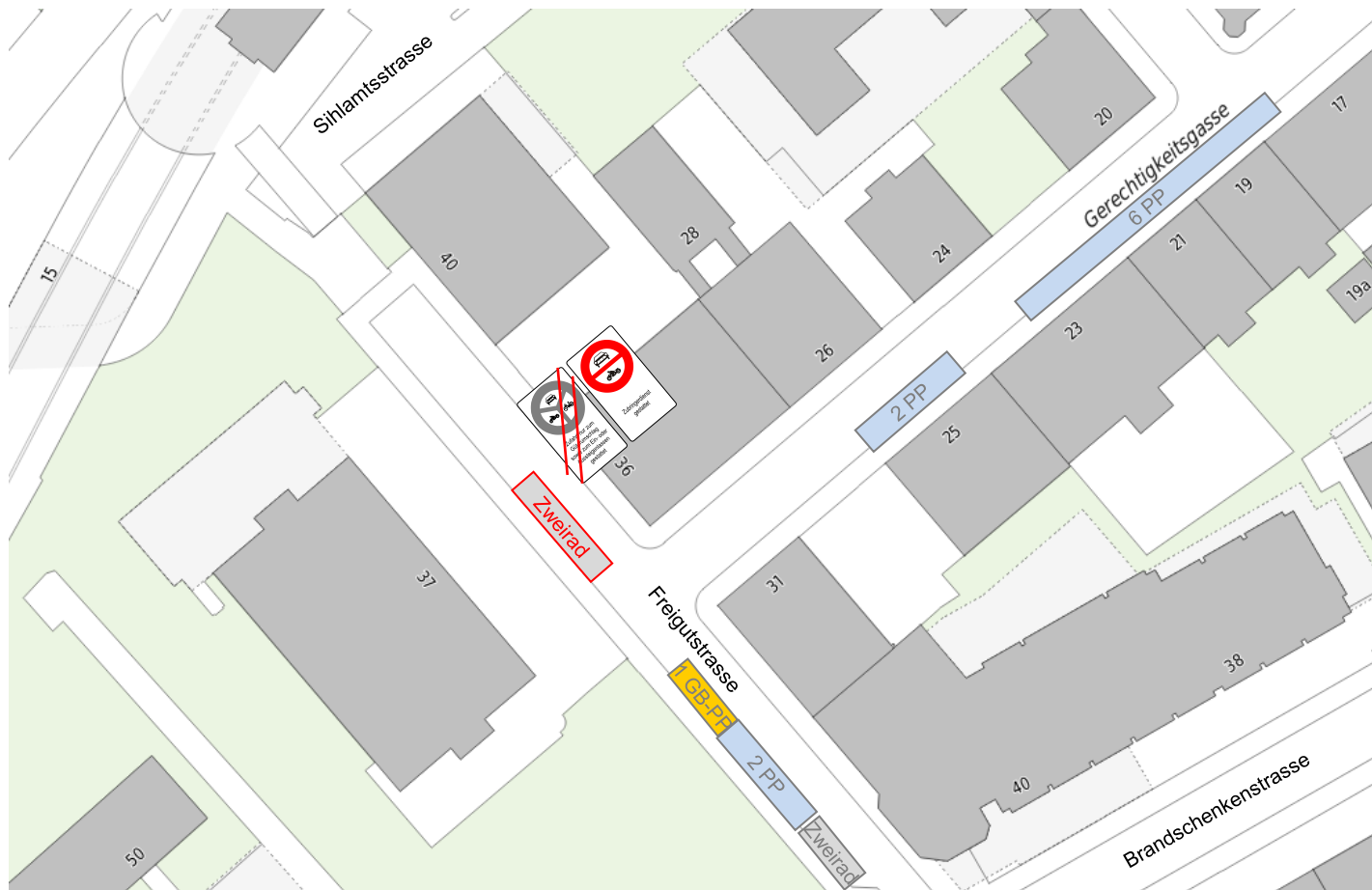
Bestand



Parkplatz – Bilanz Freigutstrasse, Abschnitt Gerechtigkeit- bis Brandschenkestrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Freigutstrasse, Abschnitt Gerechtigkeits- bis Brandschenkenstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	10 Stück	10 Stück	+/- 0 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück

